

730.1

Energiegesetz (Änderung; Förderung der Effizienz der Energieanwendung)

(vom 26. August 2002)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 22. Januar 2002,

beschliesst:

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Zweck

- § 1. Dieses Gesetz bezweckt,
lit. a unverändert;
b) die Effizienz der Energieanwendung zu fördern;
lit. c und d unverändert.

Effiziente
Energie-
anwendung;
Richtlinien

- § 8. Die staatliche und die kommunale Energieplanung enthalten Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung, die für Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 verbindlich sind.

Staat

- § 16. Der Staat kann die Energieplanung, Massnahmen zur rationalen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.

Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat Subventionen gewähren kann

1. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben
 - a) an die Energieplanung der Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;
 - b) an Projekte und Anlagen zur Erprobung der Rückgewinnung von Energie, energiesparender Systeme oder erneuerbarer Energien;
2. bis 80% der beitragsberechtigten Ausgaben von privaten Vereinigungen, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung und der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen;

3. bis höchstens 400 Franken pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde an Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 14. November 2002,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die am 26. August 2002 beschlossene Änderung des Energiegesetzes ist am 5. November 2002 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 25. November 2002

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei